

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Betriebswirtschaftslehre, B.A.  
Hochschule: Hochschule Bremerhaven  
Standort: Bremerhaven  
Datum: 04.12.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

### **1. Entscheidung**

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### **2. Auflagen**

[Keine Auflagen]

### **3. Begründung**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

### **Hinweise:**

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die im Akkreditierungsbericht auf S. 13 erwähnten optionalen Double-Degree-Abkommen rechtzeitig vor Ablauf der Kooperationsvereinbarungen erneuert werden. Andernfalls wäre dies dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

